

Entwurf Dienstvereinbarung zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften an hessischen Schulen

Präambel

Zur Regelung der Arbeitszeiterfassung der Lehrkräfte schließt der Hauptpersonalrat Schule mit dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen diese Dienstvereinbarung ab.

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte ist messbar. Grundlage der Dienstvereinbarung sind die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, das Urteil des EuGH vom 14. Mai 2019 (C-55/18) sowie der Beschluss des Bundesarbeitsgericht vom 13.09.2022, Aktenzeichen 1 ABR 22/21. Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und der Hauptpersonalrat Schule sind sich darüber einig, dass die Beschäftigten des Landes an den Schulen über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein verfügen und ihnen deshalb ein hohes Maß an Arbeitszeitautonomie zugetraut werden kann.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Beschäftigten des Landes Hessen an den staatlichen Schulen im Anwendungsbereich der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung („im Folgenden: Beschäftigte“). Sie gilt für verbeamtete Beschäftigte als auch für Beschäftigte im Arbeitsverhältnis.

§ 2 Arbeitszeit

- (1) Arbeitszeit ist jede Zeitspanne, die die Beschäftigten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den üblichen Gepflogenheiten arbeiten, dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen und ihre Tätigkeiten ausüben oder Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung sowie dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Wahrnehmung von Tätigkeiten und Aufgaben der Beschäftigten gilt als angeordnet.

§ 3 Ruhepausen

- (1) Pausenzeiten sind Ruhezeit. Ruhezeit ist jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit.
- (2) Ruhepausen und Ruhezeit nach §§ 2 und 3 der Hessischen Arbeitszeitverordnung sowie §§ 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes sind zu gewährleisten.
- (3) Schulpausen sowie Zeiten mit Aufsichtspflicht zählen nicht zu den Pausen, sie sind Arbeitszeit.

§ 4 Wöchentliche Höchstarbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit darf innerhalb eines Siebentageszeitraums 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten.

§ 5 Abwesenheitszeiten

- (1) Tage von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit werden als solche erfasst.
- (2) Bei Erkrankungen im Laufe eines Arbeitstages und Abbruch der Arbeit gilt dieser Tag als krankheitsbedingte Abwesenheit.
- (3) Ein Tag krankheitsbedingter Abwesenheit wird mit 1/5 der durchschnittlichen individuellen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

§ 6 Arbeitszeiterfassung

- (1) Die Dienststelle stellt ein objektives, verlässliches, zugängliches und datenschutzkonformes System zur Arbeitszeiterfassung der Beschäftigten zur Verfügung. Erfasst werden Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausenzeiten der Beschäftigten.
- (2) Alle Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung sind verpflichtet, ihre Arbeitszeit zu erfassen.
- (3) Die Arbeitszeit wird durch die Beschäftigten auf Vertrauensbasis selbst erfasst.

§ 7 Bezugszeitraum

- (1) Der Bezugszeitraum für die Erfassung der Arbeitszeit ist das Schuljahr.
- (2) Zeitguthaben sind möglichst innerhalb des Schuljahres, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen. Der Anspruch bleibt auch bei Wechsel der Schule erhalten.

§ 8 Evaluation

- (1) Die Unterzeichnenden der Dienstvereinbarung verpflichten sich, nach Ablauf des ersten vollen Schuljahres nach Einführung der Arbeitszeiterfassung eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Evaluation der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zu bilden. Die Arbeitsgruppe soll innerhalb eines halben Jahres Empfehlungen zum Fortbestand oder zur Veränderung dieser Dienstvereinbarung aussprechen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung gelten übergangsweise die vorherigen Regelungen, soweit diese noch zulässig sind.

Hauptpersonalrat Schule

Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen